



A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Constitutionelle Rechte. Droits constitutionnels. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

82. Urtheil vom 5. November 1880
in Sachen Jäggi.

A. § 30 des Civilgesetzbuches des Kantons Solothurn bestimmt:

„Zur Besorgung solcher Vermögenstheile, an welchen ein Vergeltstager Nugnießungsrecht hat, wird ein Sachwalter ernannt.

„Ueber sein eigenes Vermögen, sofern es nach der Vergeltstagsordnung nicht zur Masse gezogen wird, hat der Vergeltstagte freies Verfügungsrecht. Derselbe kann auch für sich, nicht aber für Andere, gerichtliche Handlungen vornehmen. Er ist nicht eigenen Rechts.“

Im Fernern bestimmt § 60 der solothurnischen Strafprozessordnung: „Zur Uebernahme der Vertheidigung eines Angeklagten ist Jedermann berechtigt, der im Genuße seiner bürgerlichen Ehrenrechte steht.“

B. Vermitteltst Zuschrift vom 14. Juni 1880 wandte sich nun der vergeltstagte Aloys Jäggi, gewes. Fürsprecher in Solothurn,

an den Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern mit der Anfrage, ob er ihm gestatte, vor seiner Audienz und vor Gericht seinen Klienten in Prozesssachen Rechtsbeistand zu leisten. Nachdem der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern diese Anfrage mit Berufung auf die citirten Gesetzesvorschriften in abschlägigem Sinne beschieden hatte, führte Aloys Jäggi gegen diesen Bescheid beim Obergericht des Kantons Solothurn Beschwerde, indem er behauptete, fraglicher Bescheid wende die angeführten Gesetzesbestimmungen unrichtig an und verstoße überdem gegen Art. 4 und 31 der Bundesverfassung, welche die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, sowie die Gewerbefreiheit gewährleisten. Das Obergericht des Kantons Solothurn wies indessen durch Entscheid vom 11. August 1880 die Beschwerde als unbegründet ab, indem es sich darauf stützte, daß eine konstante Praxis die angeführten Gesetzesstellen dahin interpretirt habe, daß Vergeltstagte als Rechtsbeistände für Prozessparteien unzulässig seien.

C. Hierauf ergriff Aloys Jäggi den Rekurs an das Bundesgericht; er stellt das Gesuch, das Bundesgericht möchte die allegirten Gesetzesbestimmungen, sowie den darauf basirenden obergerichtlichen Entscheid als mit den Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruche stehend aufheben und ihm zu seinem verfassungsmäßigen Rechte verhelfen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt: Art. 30 des solothurnischen Civilgesetzbuches, welcher die Vergeltstagten als unfähig erkläre, gerichtliche Handlungen für Andere vorzunehmen, beziehe sich offenbar, wie auch in einem Rechtsgutachten mehrerer solothurnischer Juristen dargelegt werde, nur auf die prozessualische Vertretung, das prozessualische Handeln anstatt der Partei, keineswegs dagegen auf die bloße rechtliche Verbeiständung, das prozessualische Handeln als Rechtsbeistand neben einer Partei. Art. 60 der Strafprozessordnung sodann schließe von der Uebernahme einer Verttheidigung in Strassachen nur diejenigen aus, welche nicht im Genusse der bürgerlichen Ehren stehen. Nun mache Art. 27 a und d der solothurnischen Kantonalverfassung einen Unterschied zwischen Geltstagern und solchen, die nicht im Genusse der bürgerlichen Ehren stehen. Und Art. 2 dieser Verfassung bestimme,

daß nur solche Bestimmungen Geltung haben, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden seien. Durch seinen angefochtenen Entscheid habe aber das solothurnische Obergericht, wie gezeigt, etwas als geltendes Recht angewendet, was nicht der wirkliche Inhalt eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetzes sei und damit eben den cit. Art. 2 der Kantonalverfassung, durch die unrichtige Anwendung des Art. 60 der Strafprozessordnung überdem speziell den Art. 27 a und d dieser Verfassung verletzt. Es verstoße aber überhaupt der Ausschluß der Vergeltstagten von der prozessualischen Vertretung Anderer, wie Art. 30 des solothurnischen Civ.-Gesb. ihn statuirt, gegen verfassungsmäßige Grundsätze, sowohl gegen das in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Prinzip der Gewerbefreiheit, worüber indeß der Bundesrath zu entscheiden haben werde, als auch gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Im Allgemeinen sei nämlich nach solothurnischem Rechte jeder Handlungsfähige zur prozessualischen Vertretung Anderer befugt; es spreche nun durchaus kein innerer Grund dafür, die Vergeltstagten hievon auszuschließen und demgemäß in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken. Eine allgemeine Präsuntion, daß ein Kridar zu gerichtlicher Wahrnehmung der Rechte Anderer nicht befähigt sei, erscheine als durchaus ungerechtfertigt und willkürlich.

D. Das Obergericht des Kantons Solothurn, welchem der Rekurs zur Bernehmlassung mitgetheilt wurde, bezieht sich einfach auf die Motive seiner angefochtenen Entscheidung. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn, welchem die Rekurschrift ebenfalls mitgetheilt wurde, beantragt Abweisung des Rekurses, indem er im Wesentlichen bemerkt: Mit dem Principe der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze sei es durchaus verträglich, daß die Ausübung öffentlicher Rechte, die Vertretung dritter Personen vor staatlichen Gerichtsinstanzen u. s. w. an den Besitz gewisser Eigenschaften geknüpft werden; eine Haupteigenschaft hiebei sei gerade die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Es sei deßhalb auch noch nie behauptet worden, daß z. B. der Ausschluß der Falliten vom Stimmrecht in politischen Angelegenheiten eine Verletzung der Rechtsgleichheit sei, gegentheils können an die That-

sache des Konkurses gewisse Rechtsnachteile zweifellos geknüpft werden, wie dies auch thatsächlich überall geschehe, wobei es sich freilich fragen könnte, ob es nicht zweckmäßig und billig wäre, die bestehenden Rechtsbeschränkungen der Falliten für den Fall des unverschuldeten Konkurses zu mildern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Insoweit der Rekurs direkt gegen die Bestimmungen des § 30 des solothurnischen Zivilgesetzbuches und des § 60 der solothurnischen Strafprozessordnung gerichtet ist, und die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit verlangt, erscheint derselbe, da gegenüber den fraglichen Gesetzesbestimmungen die 60tägige Beschwerdefrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege keinesfalls gewahrt ist, als verspätet und muß schon aus diesem Grunde abgewiesen werden. Insofern dagegen der Rekurrent die Aufhebung des Entscheides des solothurnischen Obergerichtes vom 11. August 1880 verlangt, muß der Rekurs, da nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes nicht nur gegen ein Gesetz selbst, sondern auch gegen die Anwendung desselben im einzelnen Falle binnen der gesetzlichen Beschwerdefrist beim Bundesgerichte wegen Verfassungswidrigkeit Beschwerde geführt werden kann, als zulässig betrachtet werden und es ist daher dessen materielle Begründetheit zu prüfen.

2. Dabei ist nun aber vor Allem festzuhalten, daß das Bundesgericht keineswegs befugt ist, zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung des solothurnischen Obergerichtes die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze richtig ausgelegt und angewendet worden seien, sondern daß es lediglich zu untersuchen hat, ob durch die angefochtene Entscheidung ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verletzt worden sei. Das Bundesgericht hat also nicht zu prüfen, ob die fragliche Entscheidung den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, auf welche sie sich stützt, entspreche, sondern nur ob dieselbe nicht einen Grundsatz des kantonalen oder eidgenössischen Verfassungsrechtes verletze. (Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung; Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.)

3. Diese Frage ist nun ohne Weiteres zu verneinen. Denn:

a. Wenn Rekurrent sich zunächst auf Art. 2 der solothurnischen Kantonalverfassung beruft, so ist diese Berufung offensichtlich eine durchaus verfehlte. Denn dieser Artikel, welcher bestimmt, daß im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen und Gewohnheitsrechte Geltung haben, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, bezw. von den verfassungsmäßigen Behörden anerkannt seien, kann durch die angefochtene Entscheidung, da diese sich auf Gesetze stützt, die zweifellos auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, keinesfalls verletzt sein.

b. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die in Frage stehende Entscheidung gegen den § 27 der solothurnischen Kantonalverfassung verstoßen sollte, welcher den Ausschluß vom politischen Stimmrecht regelt. Rekurrent scheint anzunehmen, daß diese Verfassungsbestimmung eine Unterscheidung zwischen Geldstägern und solchen mache, welche nicht im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte stehen. Allein dies ist offenbar unrichtig; vielmehr versagt die fragliche Verfassungsbestimmung das Stimmrecht, als wichtigstes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowohl den Geldstägern als denjenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil aberkannt worden sind.

c. Endlich erscheint auch die Behauptung, daß durch die angefochtene Entscheidung der bundesverfassungsmäßig gewähleleistete Grundsatz der Gleichheit aller Bürger verletzt werde, als unbegründet. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 2. April 1880 (Amtl. Samml. VI S. 171 u. ff.) ausgeführt hat, liegt keineswegs in jeder Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung einzelner Klassen von Bürgern eine Ungleichheit vor dem Gesetze, sondern liegt eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze nur dann vor, wenn ein Gesetz Rechtsverschiedenheiten an tatsächliche Verschiedenheiten knüpft, welche nach feststehenden Rechtsgrundsätzen für die betreffende Rechtsfolge überall gar nicht in Betracht kommen können. Nun ist es aber klar, daß es keineswegs gegen feststehende oberste Grundsätze der geltenden Rechts- und Staatsordnung verstößt, wenn die Befugniß zur Vertretung Dritter vor Gericht vom Besitze bestimmter Eigenschaften, insbesondere der vollen bürgerlichen Ehrenfähigkeit, abhängig gemacht wird und Geldstager von der-

selben ausgeschlossen werden. Vielmehr erscheint eine derartige, in einer Mehrzahl schweizerischer Gesetzgebungen sich findende Bestimmung, durch welche an das Faktum des Konkurses eine benachtheiligende Rechtsfolge für den Konkursiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geknüpft wird, in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen als zulässig, wie der bundesrechtlich zweifellos unanfechtbare Ausschluß der Konkursiten vom politischen Stimmrechte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

83. Urtheil vom 6. November 1880 in Sachen
Scheidegger.

A. Durch Beschluß der Steuertaxationskommission von Nuswyl, Kantons Luzern, wurde Christian Scheidegger von Trub, Kantons Bern, Besitzer der Liegenschaft Halterhaus in Nuswyl, für ein reines Vermögen von 16 000 Fr. zur Steuer herangezogen. Gegen diesen Beschluß rekurrierte derselbe an den Regierungsrath des Kantons Luzern mit dem Begehren, es sei auszusprechen, daß er kein reines Vermögen oder höchstens 1000 Fr. zu versteuern habe. Der Regierungsrath des Kantons Luzern wies indeß diesen Rekurs durch Beschluß vom 5. Juli 1880 als unbegründet ab.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff Chr. Scheidegger den Rekurs an das Bundesgericht. Er stellt die Anträge:

1. Es sei die Erkenntniß des luzernischen Regierungsrathes vom 5. Juli und diejenige des Gemeinderathes und der Steuertaxationskommission von Nuswyl vom 5. Juni 1880 aufzuheben und Rekurrent Scheidegger ab der Steuerkontrolle der Gemeinde Nuswyl im reinen Vermögen ganz zu streichen.

2. Eventuell sei das steuerbare Vermögen des Rekurrenten auf höchstens 1000 Fr. Kapital zu fixiren.

3. Die Opponenten seien in alle dahерigen Kosten zu verfallen.

Zur Begründung führt er aus: Er habe durch Kaufvertrag vom 13. August 1877 den Hof Haltershaus in der Gemeinde Ruswyl um den Kaufpreis von 72 000 Fr. gekauft; an die nach Abzug der von ihm übernommenen Hypothekarschulden noch verbleibende Kaufrestanz von 31 573 Fr. 11 Cts. habe er 20 000 Fr. baar bezahlt. Indessen habe er diese Summe nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können, sondern er habe dieselbe von seinem Vater und seinem Schwager vorgeschossen erhalten, wofür er den Darleihern Obligationen ausgestellt habe, die von ihnen an ihrem Wohnorte, in Trub, Kantons Bern, als Kapitalvermögen versteuert werden. Vor seiner Uebersiedelung nach Ruswyl habe er „bereits kein“ Vermögen besessen und sei auch nicht auf dem Staatssteuerregister seiner Heimatgemeinde Trub gestanden. Die geringe Aussteuer, die er s. B. von Hause aus erhalten habe, sei vollständig zu Anschaffung des Betriebsmaterials in Ruswyl verwendet worden. Zudem habe er den Hof in Ruswyl, der im Katasterbuche nur auf 28 000 Fr. geschätzt sei, wie sich aus einem Zeugnisse mehrerer Liegenschaftsbesitzer ergebe, wohl um 20 % zu theuer gekauft, so daß die Anzahlung von 20 000 Fr. als gänzlich verloren betrachtet werden müsse.

Wenn er nun nichtsdestoweniger in der Gemeinde Ruswyl, bezw. im Kanton Luzern für 16 000 Fr. reines Vermögen besteuert werde, so liege eine Doppelbesteuerung vor, indem das nämliche Guthaben, d. h. das von ihm zu Leistung der Kaufanzahlung entlehnte Geld, in zwei Kantonen besteuert werden wolle.

C. Der Regierungsrath des Kantons Luzern beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge, indem er ausführt: Von einer Doppelbesteuerung könne vorliegend nicht die Rede sein, da keineswegs zwei Kantone das nämliche Subjekt und Objekt für die nämliche Zeit ihrer Steuerberechtigung unterwerfen wollen. Uebrigens habe Rekurrent vor seiner Uebersiedelung nach Ruswyl in Trub gegenüber der Gemeinde ein Vermögen (Spar-